



## **ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG**

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Schnifis vom 13.12.2018 wird gemäß den §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. 116/2016, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl/Nr. 1/2006 i.d.g.F. verordnet:

### **§1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Wohnungsbenützer sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft gemeldet sind.
- (2) Ferienwohnungen sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören und in denen keine Personen einen Wohnsitz im Sinne des Meldegesetzes haben.
- (3) Sonstige Abfallverursacher sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist (z.B. Schulen, Büros, Altersheime und dergleichen).
- (4) Unter sonstige Abfallverursacher fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

### **§2**

#### **Abfallgebühren**

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in:
  - a) Grundgebühr
  - b) Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
  - c) Gebühr für Sperrmüll
  - d) Gebühr für Garten- und Parkabfälle
  - e) Gebühr für Bodenaushub

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren

1. Grundgebühren
  - a) Grundgebühr für Haushalte
  - b) Grundgebühr für Ferienwohnungen
  - c) Grundgebühr für sonstige Abfallverursacher
2. Mengenabhängige Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren)
  - a) Sackgebühr für Biomüllabfälle
  - b) Sackgebühr für Restmüll
  - c) Gebühr für Sperrmüll
  - d) Gebühr für die Entleerung von Restmülltonnen
  - e) Gebühr für die Entleerung von Bioabfalltonnen
  - f) Gebühr für die Entleerung von Restmüllcontainern
3. Gebühr für die Inanspruchnahme der Annahmestellen
  - a) Gebühr für Bodenaushub
  - b) Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle

- (4) Die Grundgebühren dienen zur Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung und der laufenden Instandhaltung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen, Sperrmüll und Gartenabfällen entstehen, ebenso der Abdeckung der Verwaltungs- und sonstigen Kosten, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.
- Die Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Rest- und Bioabfälle verursachten Kosten.
- Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestellen für Bodenaushub sowie Garten- und Parkabfällen dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde durch die Einrichtung und den Betrieb dieser Annahmestellen entstehen.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Die Abfallgebühren sind vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

#### § 4 Gebührenhöhe

(1) Die Abfallgrundgebühr pro Jahr wird wie folgt festgelegt:

Ein-Personen Haushalt	€ 23,00
Mehrpersonen Haushalt	€ 46,00

(2) Die Restmüllgebühren werden pro Entleerung wie folgt festgelegt:

Abfallsäcke 40 l	€ 3,40
Plakette für Behälter 60 l	€ 5,10
Plakette für Behälter 120 l	€ 10,20
Container 240 l	€ 20,40
Container 660 l	€ 55,20
Container 800 l	€ 62,60
Container 1100 l	€ 84,60
Sperrmüllmarke höchstens 0,5 m <sup>3</sup> oder max. 30kg	€ 9,20

(3) Die Bioabfallgebühren werden pro Entleerung wie folgt festgelegt:

Bioabfallsack 8 l	€ 0,90
Bioabfallsack 15 l	€ 1,50
Bioabfallsack 80 l	€ 6,70
Bioabfalltonne 120 l	€ 10,20

(4) Für die Abgabe von Bodenaushub bei der Deponie wird eine Gebühr von € 8,35 pro m<sup>3</sup> eingehoben

(5) Die Gebühr für die Abgabe von Garten- und Parkabfällen wird wie folgt festgelegt:

Abgabe bis 1m <sup>3</sup>	kostenlos
1 bis 3 m <sup>3</sup>	€ 5,15
3 bis 5 m <sup>3</sup>	€ 12,35
ab 5 m <sup>3</sup> pro m <sup>3</sup>	€ 5,15

(6) Bei den ausgewiesenen Gebühren ist die anteilige Mehrwertsteuer enthalten.

#### § 5

##### Gebühreneinhebung

(1) Die Grundgebühr wird halbjährlich und die Entleerung von Tonnen und Containern monatlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der Abgabenvorschreibung zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühren für Restmüll- und Bioabfallsäcke, sowie die Plaketten zur Behälterleerung und die Sperrmüllmarken sind bei der Ausgabe zu entrichten.

(3) Die Gebühr für den Bodenaushub wird nach Anlieferung vorgeschrieben.

(4) Die Garten- und Parkabfälle werden jährlich vorgeschrieben.

**§ 6**  
**Ausnahmen zur Gebühreneinhebung**

Von der Gebührenschuld ausgenommen sind unbewohnte Wohnungen sowie leerstehende Anlagen oder Einrichtungen.

**§ 7**  
**Ausgabe von Abfallsäcken und Plaketten**

Die Ausgabe von Rest- und Bioabfallsäcken bzw. von Etiketten für Eimerentleerungen erfolgt jeweils während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der Geschäftszeiten im ADEG Schnifis.

**§ 8**  
**Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Bestimmungen außer Kraft

0,

An der Amtstafel	
angeschlagen am	
abgenommen am	

**Der Bürgermeister**  
**Ing. Anton Mähr**